

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 89/09 B

L 15 U 36/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 U 86/03 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2008
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin stützt sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Insoweit ist den Darlegungserfordernissen nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung schon deshalb nicht gerecht, weil es sich bei der aufgeworfenen Frage, "ob nicht generell für Pflegekräfte in einer geriatrischen Abteilung ein erhöhtes Risiko bestehe, mit Streptokokken der Gruppe A infiziert zu werden", zunächst nicht um eine Rechts-, sondern Tatsachenfrage handelt. Soweit die Klägerin mit der aufgeworfenen Frage eine allgemeine (generelle) Tatsache (*vgl hierzu BSGE 96, 291, 296 = SozR 4-2700 § 9 Nr 7, jeweils RdNr 24*) geklärt wissen will, hätte sie das Vorliegen einer solchen Rechtstatsache aufzeigen müssen.
- 3 Die Klägerin beruft sich außerdem auf den Zulassungsgrund der Divergenz nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Dieser setzt voraus, dass das angefochtene Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine solche Abweichung ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN*).
- 4 Es genügt nicht darauf hinzuweisen, dass das LSG eine Rechtsauffassung zugrunde gelegt hätte, die der Rechtsprechung des BSG widerspricht. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung



der Revision wegen Divergenz (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 6 RdNr 5 mwN*). Sie liegt daher nicht schon dann vor, wenn das angefochtene Urteil nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG entwickelt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien auch widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe bei seiner Entscheidung herangezogen hat (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN*). Inwieweit das LSG die Rechtsprechung des BSG in Frage gestellt und bewusst andere rechtliche Maßstäbe bei seiner Entscheidung herangezogen hätte, geht aus der Beschwerdebegründung indes nicht hervor. Die Klägerin beanstandet im Kern die Richtigkeit des angefochtenen Urteils. Darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)